



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MD Dr. Nils Weith
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 17. Juli 2024

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II)

GZ IV A 2 - S 1910/24/10033 :002
DOK 2024/0535577

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs. Erneut müssen wir die sehr kurze Einlassungsfrist von lediglich fünf Arbeitstagen beanstanden. Nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine zu den vorgesehenen Änderungen im Einkommensteuerrecht.

Für Rückfragen und weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Stellv. Geschäftsführerin

David Martens, LL.M.
Stellv. Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.

Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II)

Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2025]

Artikel 3: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2026]

Nummer 1

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Mit dem Referentenentwurf ist die Anhebung des Kinderfreibetrages für das sächliche Existenzminimum zum 01.01.2025 von 3.306 Euro auf 3.336 Euro und zum 01.01.2026 von 3.336 Euro auf 3.414 Euro vorgesehen, die der BVL grundsätzlich begrüßt. Die vorgesehenen Werte entsprechen einer Anhebung von rund 0,9 Prozent in 2025 und 2,3 Prozent in 2026. Ob die neuen Freibeträge den erwarteten Werten des im Herbst 2024 zu erstellenden 15. Existenzminimumberichts entsprechen und das sächliche Existenzminimum ausreichend berücksichtigen, kann erst nach Vorlage des Berichts abschließend beurteilt werden. Außerdem ist dem Gesetzentwurf zu entnehmen, dass eine weitere Anhebung des Kinderfreibetrags zum 01.01.2024 um weitere 228 Euro erfolgen soll. Dies wurde bisher in keinem der laufenden Gesetzgebungsverfahren vorgenommen, daher wäre es zielführend, die rückwirkende Anhebung des Kinderfreibetrags im Rahmen dieses Gesetzes aufzunehmen.

Es ist nicht ausreichend, nur die Freibeträge für das sächliche Existenzminimum zu erhöhen. Die Anhebung der Kinderfreibeträge in den Jahren 2025 und 2026 bleibt deutlich hinter der Anhebung des Grundfreibetrags, d.h. hinter der Anhebung des allgemeinen Existenzminimums, zurück. Der Abstand der Summe aus beiden Kinderfreibeträgen gegenüber dem Grundfreibetrag nimmt jährlich sowohl absolut als auch prozentual zu. Dies verdeutlicht die nachfolgende Abbildung.

Jahr	Kinderfreibeträge (€) (inkl. Betreuungsfreibetrag)	Existenzminimum Erwachsene (€)	Differenz (€)	Kinderfreibeträge im Verhältnis zum Grundfreibetrag
2023	8.952	10.908	1.956	82%
2024	9.312	11.604	2.292	80%
2025	9.600	12.084	2.484	79,4%
2026	9.756	12.336	2.580	79,%

Das stetig zunehmende Auseinanderfallen der Freibeträge für Kinder und des allgemeinen Existenzminimums ist nicht sachgerecht. Die Kinderfreibeträge müssen an das allgemeine steuerliche Existenzminimum angeglichen werden. Das steuerliche Existenzminimum von Kindern muss wie das von Erwachsenen von der Besteuerung verschont bleiben. Deutlich wird die Ungleichheit beim Unterhalt für Kinder, wenn diese die Altersgrenze von 25 Jahren überschreiten. In diesem Fall können die Eltern den **Unterhaltshöchstbetrag gem. § 33a Absatz 1 EStG in Höhe des Grundfreibetrags** geltend machen, während zuvor nur die niedrigeren Kinderfreibeträge berücksichtigt werden. Verfügen die Kinder während der Ausbildung über kein eigenes Einkommen, führt dies zu einer signifikanten Schlechterstellung der Eltern gegenüber dem steuerlichen Abzug von Unterhaltsaufwendungen nach Wegfall des Kindergeldanspruchs. Selbst unter Berücksichtigung des zusätzlichen Freibetrags für Sonderbedarf nach § 33a Absatz 2 EStG für auswärtig untergebrachte volljährige Kinder kommt es zu keiner vollständigen Angleichung.

Eine wesentliche Ursache des Auseinanderfallens von Kinderfreibeträgen und Grundfreibetrag ist die **fehlende Anpassung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** eines Kindes. Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf soll trotz enormer Preissteigerungen unverändert fortgelten. Es ist offenkundig, dass auch diese Bedarfe an die Kostenentwicklung und steigende Inflation angepasst werden müssen. Deshalb muss neben dem Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum auch der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf jährlich angehoben werden.

Nummer 2

§ 32a Absatz 1

Sowohl die Anpassung des Grundfreibetrags als auch die Anpassung der Eckwerte im Einkommensteuertarif sind nach unserer Auffassung wirksame Maßnahmen zur allgemeinen steuerlichen Entlastung von Steuerpflichtigen. Die Anpassungen wirken einer stärkeren Steuerbelastung – aufgrund des progressiven Steuertarifs im Zusammenspiel mit Einkommenssteigerungen in Höhe des Inflationsausgleichs – entgegen. Die Anpassung des Grundfreibetrags ist indes nicht nur zur Kompensation der Wirkung der kalten Progression erforderlich, sondern insbesondere zur verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung des Existenzminimums von der Besteuerung.

Mit vorliegendem Referentenentwurf soll der Grundfreibetrag zur steuerlichen Freistellung des allgemeinen Existenzminimums auf 12.084 Euro für 2025 und 12.336 Euro für 2026

angehoben werden. Lediglich aus dem Zusammenhang und der Berechnung zu diesem Gesetzentwurf ergibt sich, dass auch der Grundfreibetrag für 2024 rückwirkend angehoben werden soll. Zielführend wäre es, die Anhebung des Grundfreibetrags im Rahmen dieses Gesetzes umzusetzen.

Grundlage für die Anpassungen sind die voraussichtlichen Ergebnisse des 15. Existenzminimumberichts und des 6. Steuerprogressionsberichts, die im Herbst 2024 veröffentlicht werden sollen. Weil die Ergebnisse bislang nicht vorgelegt wurden, kann keine abschließende Bewertung bezüglich des Anpassungsbedarfs erfolgen.

Ab dem Eingangssteuersatz von 14 Prozent steigen die Grenzsteuersätze zunächst steil an. In der zweiten Progressionszone verringert sich der Anstieg erheblich, sodass beim Übergang ein „Knick“ entsteht. Der übermäßig starke Anstieg des Steuertarifs in der ersten Progressionszone bewirkt, dass bereits bei rund 17.500 Euro Einkommen ein Grenzsteuersatz von 24 Prozent erreicht wird. Im geltenden Tarif steigt der Steuersatz 5,1-mal mehr als in der zweiten Zone. In den Jahren 2025 und 2026 beträgt der Anstieg in der ersten Zone das 5,28-fache gegenüber dem Anstieg des Steuertarifs in der zweiten Progressionszone. Gegenüber dem geltenden Recht, aber auch im Vergleich zu den Vorjahren, hat sich der Abstand deutlich vergrößert. Dadurch werden Gering- und Normalverdiener überproportional belastet. Der unverhältnismäßige Anstieg des Steuertarifs in der ersten Progressionszone ist sozial ungerecht, leistungsfeindlich und insbesondere mit Blick auf die Wahrung des Lohnabstandsgebots auch politisch höchst problematisch. Er muss nach unserer Auffassung langfristig gänzlich beseitigt werden, sodass innerhalb der Steuerprogression eine einheitliche gleichmäßige Steigung des Grenzsteuersatzes erfolgen kann.

Eine Abflachung der „Knickstelle“ im Tarifverlauf ist zwingend erforderlich. Da eine Abschaffung des „Tarifknicks“ nur sukzessive umsetzbar sein dürfte, sollte ein Schritt zu einer Angleichung **kontinuierlich mit jeder Änderung des Steuertarifs** vorgenommen werden. Einen solchen ersten Schritt zur Verringerung des Anstiegs in der ersten Progressionszone vermissen wir im vorliegenden Gesetzentwurf, der lediglich eine Verschiebung des Tarifverlaufs nach rechts enthält. Im Gegenteil hat sich der Tarifknick noch weiter verschärft. Eine Absenkung des „Knicks“ wird zu einer stärkeren Entlastung im unteren und mittleren Einkommensbereich beitragen.

Wegen der Dynamik der Kostensteigerungen und der gegenwärtigen Unsicherheiten für wirtschaftliche Prognosen würden wir es begrüßen, wenn künftig der Tarif im jährlichen statt wie bislang im zweijährigen Turnus überprüft wird.

Nummer 5

§ 66 Absatz 3

Die vorgesehene Anhebung des Kindergeldes im Jahr 2025 begrüßt der BVL. Des Weiteren halten wir eine gesetzliche Verankerung der Koppelung der prozentualen Anhebung der Freibeträge für Kinder mit der entsprechenden Erhöhung des Kindergeldes ab dem Jahr 2026 für eine richtige und sinnvolle Maßnahme. Richtigerweise soll zukünftig bei jeder gesetzlichen Erhöhung des Kinderfreibetrags im selben Umfang das Kindergeld angepasst werden. Diese Regelung führt zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit.

Artikel 4: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2029]

Regelungen zum neuen Faktorverfahren

Die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften wurde im Koalitionsvertrag vereinbart. Wir halten es für wichtig und richtig, dass – unabhängig von der Neuausrichtung bzw. den Wegfall von Steuerklassen – das Ehegattensplitting aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen beibehalten wird. Nach unserer Auffassung sind zur Förderung der Berufstätigkeit insbesondere außersteuerliche Maßnahmen, wie beispielsweise der Ausbau von Kinderbetreuung, erforderlich.

Nach der Gesetzesbegründung soll durch die Einführung des Faktorverfahrens das System transparenter und gerechter sowie steuerliche Benachteiligungen vermieden werden. Das Faktorverfahren gibt es seit dem Jahr 2010. Somit können bereits nach geltender Rechtslage Ehegatten und Lebenspartner das Faktorverfahren neben den bisherigen Steuerklassenkombinationen wählen. Durch den Wegfall der Steuerklassen III und V wird eine Wahlmöglichkeit eingeschränkt.

Durch die vorgesehene Automatisierung und Digitalisierung soll das bisherige Verfahren vereinfacht werden und so zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands beitragen. Dem Bundeszentralamt für Steuern wird die vollständig automatisierte Bildung des Faktors zum 1. April eines Kalenderjahres zugewiesen. Die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren soll dabei unkompliziert erfolgen und in allen Fällen, in denen die Kombination III/V zum Tragen kam, entsprechende Anwendung finden. Das ist sachgerecht und konsequent. Erfreulicherweise enthält der Gesetzentwurf Regelungen für alleinverdienende Ehegatten und Lebenspartner, für die die Parameter der bisherigen Steuerklasse III im Faktorverfahren nachgebildet werden. Auch die vorgesehene Regelung, wonach bei Aufnahme einer Beschäftigung im laufenden Kalenderjahr durch den zweiten Ehegatten ab dem Folgemonat der

Arbeitsaufnahme automatisch beiden Ehepartnern die Steuerklasse IV zugeteilt wird, halten wir für richtig. Weil der Faktor nicht mehr zutreffend ist, würde es zu Steuernachzahlungen kommen, die durch diese Regelung vermieden werden können. Richtigerweise müsste eine entsprechende Regelung auch im umgekehrten Fall Anwendung finden, wenn einer der beiden Ehegatten die Tätigkeit aufgibt. Aufgrund der Mitteilung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber sollte auch in diesen Fällen ein automatischer Wechsel in die Steuerklasse IV erfolgen oder die Änderung des Faktors angestoßen werden.

Allerdings besteht weiterhin Regelungsbedarf, weil Arbeitnehmer immer noch den Faktor anhand der voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne ermitteln lassen müssen. Hierzu müssen Ehegatten und Lebenspartner u. a. ihre Arbeitslöhne zutreffend prognostizieren und bei Veränderungen gegebenenfalls anpassen. Nur so können unzutreffende Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen verringert werden. Die Vorjahresdaten sind bspw. unzutreffend, wenn im Vorjahr

- ein Arbeitsverhältnis neu begründet wird (BAL wird nicht ganzjährig bezogen),
- das Arbeitsverhältnis oder nur der Lohn sich im Laufe des Jahres ändert,
- Unterbrechungen vorlagen (BAL ist nicht ganzjährig und somit zu niedrig).

Fraglich ist, ob die Ehegatten bzw. Lebenspartner regelmäßig und zeitnah ihre Prognosen anpassen. Viele dürften dies entweder aus Unkenntnis unterlassen oder weil sie den Mehraufwand scheuen. Folglich kann in bestimmten Konstellationen das Gesetzesziel, die Lohnsteuer der jährlichen Einkommensteuer anzunähern und diese zwischen den Ehegatten und Lebenspartnern fair zu verteilen, nicht optimal erreicht werden.

Gleiches gilt für Änderungen im Folgejahr. Fehlende Anpassungen können sowohl zu höherem Nettolohn (weniger Lohnsteuer) als auch zu geringerem Nettolohn führen. Steuerlich ist dies unproblematisch, weil die Unterschiede im Rahmen der verpflichtenden Veranlagung ausgeglichen werden und die steuerliche Gesamtbelastung gleichbleibt. Dies gilt jedoch nicht für Ersatzleistungen, die sich anhand des Nettolohns berechnen und somit höher oder niedriger ausfallen können.

Diese Tatsache trifft auch bereits für die geltende Rechtslage zu. Allerdings ist die Wirkung für Arbeitnehmer transparenter, weil sie leicht abschätzen können, bei welcher Konstellation die Ersatzleistung höher ausfällt (am höchsten für Steuerklasse III, dann absteigend für Steuerklasse IV mit Faktor, IV ohne Faktor und V).

Der Gesetzentwurf sieht keine sozialrechtlichen Änderungen bezüglich der Berechnung bzw. Bemessungsgrundlage für die Lohnersatzleistungen vor. Für die neu vorgesehene Rechtslage haben nur noch die Kombinationen IV/IV mit und ohne Faktor Auswirkung auf die Höhe von Ersatzleistungen, d.h. sie führen bei gleichem Bruttolohn zu unterschiedlich hohen Lohnersatzleistungen. Damit verringern sich Gestaltungsmöglichkeiten. Bisher kann bspw. durch den Wechsel der Steuerklasse im Bemessungszeitraum für den Ehegatten mit geringerem Bruttolohn - statistisch meist die Ehefrau - ein höheres Elterngeld für diesen erreicht werden. Nach dem Urteil des BSG ist dieser Wechsel nicht rechtsmissbräuchlich.

Aufgrund des Wegfalls dieser Möglichkeiten sowie der für den Laien nicht absehbaren Auswirkung einer Lohnänderung durch einen der Ehegatten auf den Faktor und damit auch auf die Höhe der Lohnersatzleistungen sollte eine Entkopplung der Lohnersatzleistungen von den Lohnsteuerklassen geprüft werden. Deshalb halten wir eine ressortübergreifende Abstimmung zu diesem Vorhaben für erforderlich.

Artikel 5: Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 [01.01.2025]

Artikel 6: Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 [01.01.2026]

Nummer 1

§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2

Der BVL lehnt dauerhafte Zuschlagsteuern auf die Einkommensteuer wie den Solidaritätszuschlag ab. Der Solidaritätszuschlag wird nicht nur bei hohem Einkommen erhoben, er kann auch Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen belasten, wenn beispielsweise pauschal besteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.

Werden in begründeten Fällen Zuschlagsteuern erhoben, müssen diese zeitlich beschränkt sowie klar definiert werden. Außerdem muss ein zielgenauer und konkreter Verwendungszweck vorliegen. Entfällt die Rechtfertigung für eine Zuschlagsteuer, ist diese abzuschaffen. Dies ist aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Bürger geboten.

Weitere Vorschläge des BVL

Folgende Maßnahmen halten wir für notwendig, die teilweise Bestandteil des Referentenentwurfs eines Wachstumschancengesetzes waren, jedoch nicht umgesetzt wurden. Daher regen wir an, nachfolgende Änderungsvorschläge nunmehr in das 2. Jahressteuergesetz 2024 aufzunehmen:

Anpassung des steuerlichen **Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gem. § 24b EStG:**

In dem Referentenentwurf ist eine Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nicht vorgesehen. Diese muss im selben Umfang wie die Anhebung des Grundfreibetrags erfolgen. Aufgrund der höheren finanziellen Belastungen durch eine steigende Haushaltsführung sind Alleinerziehende stärker steuerlich zu berücksichtigen.

Erhöhung der **GWG-Grenze auf 1.000 Euro:** Der BVL hält eine Anhebung der Betragsgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) für eine sinnvolle Maßnahme. Auch Arbeitnehmer können von einer erhöhten GWG-Grenze profitieren, weil die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel, bspw. für einen Bürostuhl oder höhenverstellbaren Tisch, im Anschaffungsjahr bis zur Grenze vollständig abgesetzt werden können und nicht mehr über mehrere Jahre verteilt werden müssen.

Anhebung der **Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen:** Um die Mehrheit der Fälle realitätsnah abbilden zu können, müssen Pauschalen in Form von zielgenauen Einzelpauschalen ausgestaltet werden. Aufwandsabhängige Pauschalen, die den tatsächlichen individuellen Aufwand bei Steuerpflichtigen abbilden, halten wir für richtig und zweckmäßig. Bei auswärtigen beruflichen Tätigkeiten entstehen dem Steuerpflichtigen unmittelbar Kosten, sodass der tatsächliche Mehraufwand typisierend berücksichtigt werden muss. Aufgrund steigender Lebenshaltungskosten ist es sachgerecht, die Höhe der Verpflegungspauschalen regelmäßig anzupassen, um Steuerpflichtige zu entlasten.

Aufgrund der erheblich gestiegenen Mieten sowie Betriebskosten ist eine Erhöhung des monatlichen Höchstbetrags von 1.000 Euro für eine Zweitwohnung bei der **doppelten Haushaltsführung** nicht mehr zeitgemäß. Daher ist eine **Anhebung dieses Betrags** auf mindestens 1.200 Euro erforderlich und angemessen.

Zur **Verbesserung des Bestandes an Mietwohnungen** sollte die gesetzliche Fiktion anschaffungsnaher Herstellungskosten i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG bei Überschreiten der **Investitionssumme von 15 Prozent der Anschaffungskosten aufgehoben werden**. Durch verbesserten Werbungskostenabzug kann ein erheblicher Investitionsanreiz geschaffen und eine bessere Praktikabilität des Steuerrechts erreicht werden.